

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : Valentia
Produktform : Gemisch
Type (Nufarm) : länderspezifisch
Land (Nufarm) : Österreich
CA Nummer (Nufarm) : 3797
Produktcode : CA3797
Oracle Rezepturnummer (Nufarm) : 610000812
Produktnummer : IC3797AT
Registrierungs-Nr. : 4385-0
Registrierungs-Nr. Datum : 11/03/2022

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Herbizid

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Nufarm GmbH & Co KG
St.-Peter-Str. 25
4021 Linz - Österreich
T +43/732/6918-3187 - F +43/732/6918-63187
Katharina.Krueger@nufarm.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +43/732/6914-2466 (Produktionsstandort Linz/Österreich) +43/1/4064343
(Vergiftungsinformationszentrale)

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|------------|---------------------------------|---------------------------|-----------------|-----------|
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | Stubenring 6 1010 Wien | +43 1 406 43 43 | |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS09

Signalwort (CLP) :

-

Gefährliche Inhaltsstoffe :

fluroxypyr-meptyl

Gefahrenhinweise (CLP) :

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

EUH Sätze :

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Zusätzliche Sätze :

SP 1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

SPe 4 - Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist..

| Komponente | |
|--|---|
| Fluroxypyr-meptyl (ISO); Methylheptyl,-O-(4-amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxy)acetat (81406-37-3) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |
| Ammonium salt of polyarylphenyl ether sulphate (119432-41-6) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |
| FLORASULAM (ISO) (145701-23-1) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|---|-------|--|
| Fluroxypyr-meptyl (ISO); Methylheptyl,-O-(4-amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxy)acetat | (CAS-Nr.) 81406-37-3 (EG-Nr.) 279-752-9 (EG Index-Nr.) 607-272-00-5 | 10-30 | Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 |
| Ammonium salt of polyaryphenyl ether sulphate | (CAS-Nr.) 119432-41-6 | 1-5 | Aquatic Chronic 3, H412 |
| FLORASULAM (ISO) | (CAS-Nr.) 145701-23-1 (EG Index-Nr.) 613-230-00-7 | < 1 | Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | (CAS-Nr.) 2634-33-5 (EG-Nr.) 220-120-9 (EG Index-Nr.) 613-088-00-6 | < 1 | Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411 |

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |
|-----------------------------|--|--------------------------------------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | (CAS-Nr.) 2634-33-5 (EG-Nr.) 220-120-9 (EG Index-Nr.) 613-088-00-6 | (0.05 ≤ C < 100) Skin Sens. 1, H317 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | : Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen | : Husten. Kann die Atemwege reizen. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Kann schwache Reizung hervorrufen. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Kann Augenreizung hervorrufen. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Kann Magenkrämpfe und Erbrechen verursachen. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

| | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasservollstrahl. |

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Löschwasser möglichst mit Sand und Erde eindämmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Wenn nötig, örtliche Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Lagertemperatur : Vor Gefrieren schützen

Zusammenlagerungsinformation : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : Nur im Originalbehälter aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Fluroxypyr-meptyl (ISO); Methylheptyl,-O-(4-amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxy)acetat (81406-37-3)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

Bemerkungen TWA 10 mg/m³ (DOW IGH)

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Minimieren Sie die Exposition durch Maßnahmen wie geschlossene Systeme, ordnungsgemäß entwickelte und gewartete spezielle Einrichtungen und geeignete allgemeine / lokale Entlüftung.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Die Empfehlungen in diesem Abschnitt gelten für Mitarbeiter in der Herstellung, Formulierung und Konditionierung. Für landwirtschaftliche Benutzer und Händler lesen Sie bitte das Produktetikett für geeignete persönliche Schutzausrüstung und -geräte.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

| Typ | Einsatzbereich | Kennzeichnungen | Norm |
|-------------------|----------------|------------------|--------|
| Sicherheitsbrille | | mit Seitenschutz | EN 166 |

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Je nach Verwendungsbedingungen müssen Schutzhandschuhe, Schürze, Stiefel sowie Kopf- und Gesichtsschutz getragen werden. EN 14605

Handschutz:

Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen

| Typ | Material | Permeation | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm |
|------------------------------|-----------------------|-------------------|------------|---------------|--|
| Wiederverwendbare Handschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 6 (> 480 Minuten) | 0.4 | | EN ISO 374-1/A1 , EN 16523+A1 (type A) |

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | | | | | |
|------------------------------|--------------------------|-------------------|-----|--|--|
| Wiederverwendbare Handschuhe | Chloroprenkautschuk (CR) | 6 (> 480 Minuten) | 0.5 | | EN ISO 374-1/A1 , EN 16523+A1 (type A) |
| Wiederverwendbare Handschuhe | Butylkautschuk | 6 (> 480 Minuten) | 0.7 | | EN ISO 374-1/A1 , EN 16523+A1 (type A) |
| Einweghandschuhe | | | | | EN ISO 374-1/A1 , EN ISO 374-2 (A,B, or C type) |

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

| Bedingung | Material | Norm |
|---|----------|----------|
| Je nach Verwendungsbedingungen müssen Schutzhandschuhe, Schürze, Stiefel sowie Kopf- und Gesichtsschutz getragen werden | | EN 14605 |

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Dem Nutzer wird empfohlen, die Grenzwerte berufsbedingter Exposition oder ähnliche Werte zu berücksichtigen. Sicherstellen, dass Konzentrationen des Produktes in der Umgebungsluft ausreichend unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes liegen.

| Gerät | Filtertyp | Bedingung | Norm |
|--|-----------|---|----------|
| Atemschutzgerät mit kombiniertem Dampf-/Partikelfilter | ABEK | Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. | EN 14387 |

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Kindern fernhalten. Benetzte Kleidung ausziehen. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Tätigkeiten mit dem Produkt Hände sofort waschen. Die PSA muss den entsprechenden Arbeitsbedingungen angepasst werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-------------------------------|---|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Weiß. Gebrochenes Weiß. |
| Aussehen | : lichtundurchlässig. |
| Geruch | : Charakteristisch. |
| Geruchsschwelle | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Nicht anwendbar |
| Gefrierpunkt | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt | : Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit | : Nicht anwendbar |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht explosiv. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Nicht brandfördernd gemäß EG-Kriterien. |
| Explosionsgrenzen | : Nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze (UEG) | : Nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze (OEG) | : Nicht verfügbar |

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|-------------------------|
| Flammpunkt | : Nicht verfügbar |
| Zündtemperatur | : Nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert | : 6 – 8 |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht verfügbar |
| Löslichkeit | : Wasser: Dispergierbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50°C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dichte | : 1.02 – 1.03 (20°C) |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : Nicht verfügbar |
| Partikelgröße | : Nicht anwendbar |
| Partikelgrößenverteilung | : Nicht anwendbar |
| Partikelform | : Nicht anwendbar |
| Seitenverhältnis der Partikel | : Nicht anwendbar |
| Partikelaggregatzustand | : Nicht anwendbar |
| Partikelabsorptionszustand | : Nicht anwendbar |
| Partikelspezifische Oberfläche | : Nicht anwendbar |
| Partikelstaubigkeit | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Gefrieren. Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|-----------------------------|---|
| Akute Toxizität (Oral) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (Dermal) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Fluroxypyr-meptyl (ISO); Methylheptyl,-O-(4-amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxy)acetat (81406-37-3) | |
|---|---|
| LD50 oral Ratte | 5000 mg/kg |
| LD50 Dermal Ratte | 2000 mg/kg |
| LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel) | > 1.16 mg/l/4h maximale Konzentration; EPA FIFRA 81-2 |

| FLORASULAM (ISO) (145701-23-1) | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg (OECD-Methode 425) |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg (OECD-Methode 402) |
| LC50 Inhalation - Ratte | > 5.09 mg/l/4h (OECD-Methode 403) |

| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) | |
|--|------------|
| LD50 oral Ratte | 1020 mg/kg |

| | |
|---|---|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 6 – 8 |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 6 – 8 |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Keimzellmutagenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

| FLORASULAM (ISO) (145701-23-1) | |
|---------------------------------------|--|
| LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 500 mg/kg Körpergewicht/Tag (Hypertrophie des Sammelrohrs der Nieren)(EU methode B). |

| | |
|-------------------|---|
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
|-------------------|---|

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

| | |
|---|---|
| Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können | : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist. |
|---|---|

11.2.2 Sonstige Angaben

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| | |
|--|---|
| Ökologie - Allgemein | : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) | : Nicht eingestuft |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Valentia

Sonstige Angaben zur Ökotoxizität

Fluroxypyr-meptyl (ISO); Methylheptyl,-O-(4-amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxy)acetat (81406-37-3)

| | |
|-------------------|-------------------------------------|
| LC50 96Std. Fisch | > 0.63 mg/l Lepomis macrochirus |
| EC50 96h Alge | > 1.41 mg/l Desmodesmus subspicatus |

FLORASULAM (ISO) (145701-23-1)

| | |
|------------------------|--|
| LC50 96Std. Fisch | > 100 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) |
| EC50 48 Std. Krebstier | > 5.5 mg/l Daphnia magna |
| EC50 72h Alge | 0.00894 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata |
| NOEC (chronisch) | 23.4 mg/l Daphnia magna |
| NOEC chronisch Fische | 2.9 mg/l Pimephales promelas |

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

| | |
|-------------------------------|---|
| LC50 96Std. Fisch | 1.9 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) |
| EC50 48 Std. Krebstier | 3.7 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh) |
| ErC50 Algen | 0.8 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge); 72 h |
| ErC50 sonstige Wasserpflanzen | 0.36 mg/l Skeletonema costatum (Diatom) |
| NOEC (chronisch) | 0.15 mg/l Skeletonema costatum (Diatom) |
| NOEC chronisch Algen | 0.21 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge) |
| EC50, Belebtschlamm | 28.52 mg/l (3 Stunden) |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Fluroxypyr-meptyl (ISO); Methylheptyl,-O-(4-amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxy)acetat (81406-37-3)

| | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau | 32 % 28d; OECD 301d |

FLORASULAM (ISO) (145701-23-1)

| | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht leicht biologisch abbaubar. |
|-----------------------------|-----------------------------------|

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

| | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau | 24 % 28 d |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Fluroxypyr-meptyl (ISO); Methylheptyl,-O-(4-amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxy)acetat (81406-37-3)

| | |
|---|--|
| BKF - Fisch [2] | 26 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | Log Pow = 5.04 @ pH 7; Log Pow = 4.53 @ pH 5 |
| Bioakkumulationspotenzial | Geringes Bioakkumulationspotential. |

FLORASULAM (ISO) (145701-23-1)

| | |
|-----------------------------------|--------|
| BKF - Andere Wasserorganismen [1] | < 2.21 |
|-----------------------------------|--------|

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|---|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -1.22 |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | 1.11 @ pH 3 @ 25°C, -1.10 @ pH 7 @ 25°C, log Kow = -1.79 @ pH 10.0 @ 25°C |
| Bioakkumulationspotenzial | Keine Bioakkumulation. |

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

| | |
|---|------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 0.64 (Schätzung) |
|---|------------------|

12.4. Mobilität im Boden

Valentia

| | |
|--------------------|---------------------|
| Mobilität im Boden | Mit Wasser mischbar |
|--------------------|---------------------|

Fluroxypyr-meptyl (ISO); Methylheptyl,-O-(4-amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxy)acetat (81406-37-3)

| | |
|---|-------------------|
| Mobilität im Boden | geringe Mobilität |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc) | 6200 > Koc > 4300 |

FLORASULAM (ISO) (145701-23-1)

| | |
|--------------------|-----------|
| Mobilität im Boden | Praktisch |
|--------------------|-----------|

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

| | |
|---|---|
| Mobilität im Boden | Aufgrund der sehr niedrigen Henry-Konstante ist nicht zu erwarten, dass die Verflüchtigung aus Gewässern oder feuchtem Boden einen wichtigen Faktor für den Verbleib des Produkts darstellt. Sehr hohes Mobilitätspotential im Boden (Koc zwischen 0 und 50). |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc) | Koc = 104 (Schätzung) |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Valentia

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Komponente

| | |
|--|---|
| Fluroxypyr-meptyl (ISO); Methylheptyl,-O-(4-amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxy)acetat (81406-37-3) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |
| Ammonium salt of polyarylophenyl ether sulphate (119432-41-6) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |
| FLORASULAM (ISO) (145701-23-1) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen

: Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar






ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|--|--|--|---|---|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | |
| UN 3082 | UN 3082 | UN 3082 | UN 3082 | UN 3082 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (fluroxypyrmeptyl; florasulam) | UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (fluroxypyrmeptyl; florasulam) | Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (fluroxypyrmeptyl; florasulam) | UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (fluroxypyrmeptyl; florasulam) | UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (fluroxypyrmeptyl; florasulam) |
| Eintragung in das Beförderungspapier | | | | |
| UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (fluroxypyrmeptyl; florasulam), 9, III, (-) | UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (fluroxypyrmeptyl; florasulam), 9, III, MEERESSCHADSTOFF | UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (fluroxypyrmeptyl; florasulam), 9, III | UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (fluroxypyrmeptyl; florasulam), 9, III | UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (fluroxypyrmeptyl; florasulam), 9, III |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| 9 | 9 | 9 | 9 | 9 |
|  |  |  |  |  |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| III | III | III | III | III |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Umweltgefährlich : Ja | Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja | Umweltgefährlich : Ja | Umweltgefährlich : Ja | Umweltgefährlich : Ja |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M6
 Sondervorschriften (ADR) : 274, 335, 375, 601
 Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
 Freigestellte Mengen (ADR) : E1
 Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001
 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|--|-------------|
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) | : MP19 |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : T4 |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1, TP29 |
| Tankcodierung (ADR) | : LGBV |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks | : AT |
| Beförderungskategorie (ADR) | : 3 |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) | : V12 |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) | : CV13 |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) | : 90 |
| Orangefarbene Tafeln | : |



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : -

Seeschifftransport

| | |
|--|-----------------|
| Sonderbestimmung (IMDG) | : 274, 335, 969 |
| Begrenzte Mengen (IMDG) | : 5 L |
| Freigestellte Mengen (IMDG) | : E1 |
| Verpackungsanweisungen (IMDG) | : LP01, P001 |
| Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) | : PP1 |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) | : IBC03 |
| Tankanweisungen (IMDG) | : T4 |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) | : TP1, TP29 |
| EmS-Nr. (Brand) | : F-A |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) | : S-F |
| Staukategorie (IMDG) | : A |

Lufttransport

| | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA) | : E1 |
| PCA begrenzte Mengen (IATA) | : Y964 |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 30kgG |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA) | : 964 |
| PCA Max. Nettomenge (IATA) | : 450L |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA) | : 964 |
| CAO Max. Nettomenge (IATA) | : 450L |
| Sondervorschriften (IATA) | : A97, A158, A197, A215 |
| ERG-Code (IATA) | : 9L |

Binnenschifftransport

| | |
|---------------------------------------|----------------------|
| Klassifizierungscode (ADN) | : M6 |
| Sondervorschriften (ADN) | : 274, 335, 375, 601 |
| Begrenzte Mengen (ADN) | : 5 L |
| Freigestellte Mengen (ADN) | : E1 |
| Ausrüstung erforderlich (ADN) | : PP |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 0 |

Bahntransport

| | |
|--|---------------------------|
| Klassifizierungscode (RID) | : M6 |
| Sonderbestimmung (RID) | : 274, 335, 375, 601 |
| Begrenzte Mengen (RID) | : 5L |
| Freigestellte Mengen (RID) | : E1 |
| Verpackungsanweisungen (RID) | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Verpackung (RID) | : PP1 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) | : MP19 |
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : T4 |

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP29
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBV
Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) : W12
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID) : CW13, CW31
Expressgut (RID) : CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: | |
|---------------------------|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| BLV | Biologischer Grenzwert |
| BOD | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) |
| COD | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) |
| DMEL | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| EG-Nr. | Europäische Gemeinschaft Nummer |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration |
| EN | Europäische Norm |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung |
| IATA | Verband für den internationalen Lufttransport |

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---------|--|
| IMDG | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport |
| LC50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| OEL | Arbeitsplatzgrenzwert |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| STP | Kläranlage |
| ThSB | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB) |
| TLM | Median Toleranzgrenze |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer |
| N.A.G. | Nicht Anderweitig Genannt |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| ED | Endokrinschädliche Eigenschaften |

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|---------------------|---|
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 |
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 2 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 |
| Aquatic Chronic 3 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 |
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| EUH208 | Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |

Valentia

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

EUH401

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

NUFARM SDS TEMPLATE

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | | |
|--------------------------------|---|------------------|
| Handelsname | : | Ikanos |
| Produktform | : | Gemisch |
| Type (Nufarm) | : | länderspezifisch |
| Land (Nufarm) | : | Österreich |
| CA Nummer (Nufarm) | : | 3021 |
| Produktcode | : | CA3021 |
| Oracle Rezepturnummer (Nufarm) | : | OR3021 |
| Produktnummer | : | 100009127 |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

| | | |
|------------------------------------|---|---------------------|
| Hauptverwendungskategorie | : | Gewerbliche Nutzung |
| Verwendung des Stoffs/des Gemischs | : | Herbizid |

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Nufarm S.A.S
Immeuble WEST PLAZA
11 rue du débarcadère
92700 COLOMBES - FRANCE
T +33 1 40 85 50 50 - F +33 1 47 92 25 45
FDS@nufarm.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Organisme français INRS +33 1 45 42 59 59; Nufarm S.A.S +33 1 40 85 51 15

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| | |
|---|------|
| Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 | H400 |
| Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 | H410 |
| Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16 | |

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS09

| | | |
|------------------------|---|--|
| Signalwort (CLP) | : | Achtung |
| Gefahrenhinweise (CLP) | : | H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

Ikanos

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---------------------------|--|
| Sicherheitshinweise (CLP) | : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen. |
| EUH Sätze | : EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. |

2.3. Sonstige Gefahren

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist..

| Komponente | |
|----------------------------|---|
| Nicosulfuron (111991-09-4) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--------------|---|------|--|
| Nicosulfuron | (CAS-Nr.) 111991-09-4 (EG-Nr.) 601-148-4 | 4.11 | Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Betroffene Person an die frische Luft bringen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Einen Augenarzt aufsuchen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition durch Zersetzungsprodukte kann gesundheitsschädlich sein.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Siehe Kapitel 8.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Kondensat mit inerten Absorptionsmittel aufnehmen (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Silicagel). Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.
Sonstige Angaben : Niemals verschüttete Produkte zur eventuellen Wiederverwendung in den Originalbehälter zurückgeben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Hygienemaßnahmen : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Ikanos

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Minimieren Sie die Exposition durch Maßnahmen wie geschlossene Systeme, ordnungsgemäß entwickelte und gewartete spezielle Einrichtungen und geeignete allgemeine / lokale Entlüftung.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

| Typ | Einsatzbereich | Kennzeichnungen | Norm |
|---|----------------|------------------|--------|
| Sicherheitsbrille, Sicherheitsschutzbrille | | mit Seitenschutz | EN 166 |

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Je nach Verwendungsbedingungen müssen Schutzhandschuhe, Schürze, Stiefel sowie Kopf- und Gesichtsschutz getragen werden. EN 14605

Handschutz:

Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen

| Typ | Material | Permeation | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm |
|------------------------------|-----------------------|-------------------|------------|---------------|---|
| Wiederverwendbare Handschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 6 (> 480 Minuten) | 0.4 | | EN ISO 374-1/A1 , EN 16523+A1 (type A) |

Ikanos

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | | | | | |
|------------------------------|--------------------------|-------------------|-----|--|--|
| Wiederverwendbare Handschuhe | Chloroprenkautschuk (CR) | 6 (> 480 Minuten) | 0.5 | | EN ISO 374-1/A1 , EN 16523+A1 (type A) |
| Wiederverwendbare Handschuhe | Butylkautschuk | 6 (> 480 Minuten) | 0.7 | | EN ISO 374-1/A1 , EN 16523+A1 (type A) |
| Einweghandschuhe | | | | | EN ISO 374-1/A1 , EN ISO 374-2 (A,B, or C type) |

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

| Bedingung | Material | Norm |
|---|----------|----------|
| Je nach Verwendungsbedingungen müssen Schutzhandschuhe, Schürze, Stiefel sowie Kopf- und Gesichtsschutz getragen werden | | EN 14605 |

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Dem Nutzer wird empfohlen, die Grenzwerte berufsbedingter Exposition oder ähnliche Werte zu berücksichtigen. Sicherstellen, dass Konzentrationen des Produktes in der Umgebungsluft ausreichend unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes liegen.

| Gerät | Filtertyp | Bedingung | Norm |
|--|-----------|---|----------|
| Atemschutzgerät mit kombiniertem Dampf-/Partikelfilter | ABEK | Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. | EN 14387 |

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Sonstige Angaben:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Kindern fernhalten. Benetzte Kleidung ausziehen. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Tätigkeiten mit dem Produkt Hände sofort waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-------------------------------|---------------------------|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Weiß. Gebrochenes Weiß. |
| Geruch | : Geruchlos. |
| Geruchsschwelle | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt | : Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit | : Nicht anwendbar |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht explosiv. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Nicht brandfördernd. |
| Explosionsgrenzen | : Nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze (UEG) | : Nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze (OEG) | : Nicht verfügbar |
| Flammpunkt | : Nicht verfügbar |
| Zündtemperatur | : > 400 °C |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht verfügbar |

Ikanos

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|----------------------------------|
| pH-Wert | : 4.5 – 4.7 |
| pH Lösung konzentration | : 1 % |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : 240 – 600 mPa.s @ 20°C |
| Viskosität, dynamisch | : 220 – 1250 mPa.s @ 40°C |
| Löslichkeit | : Wasser: 3.59 – 39.2 g/l @ 25°C |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50 °C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : 0.974 g/cm ³ @ 20°C |
| Relative Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Nicht anwendbar |
| Partikelgröße | : Nicht anwendbar |
| Partikelgrößenverteilung | : Nicht anwendbar |
| Partikelform | : Nicht anwendbar |
| Seitenverhältnis der Partikel | : Nicht anwendbar |
| Partikelaggregatzustand | : Nicht anwendbar |
| Partikelabsorptionszustand | : Nicht anwendbar |
| Partikelspezifische Oberfläche | : Nicht anwendbar |
| Partikelstaubigkeit | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|-----------------------------|---|
| Akute Toxizität (Oral) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (Dermal) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

Ikanos

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Nicosulfuron (111991-09-4) | |
|-----------------------------------|----------------|
| LD50 oral Ratte | > 5000 g/kg |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg |
| LC50 Inhalation - Ratte | > 5.45 mg/l/4h |

| | |
|------------------------------------|---|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 4.5 – 4.7 |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Nicht eingestuft pH-Wert: 4.5 – 4.7 |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise | : Angaben beziehen sich auf den technischen Wirkstoff |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise | : Angaben beziehen sich auf den technischen Wirkstoff |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise | : Angaben beziehen sich auf den technischen Wirkstoff |

| Nicosulfuron (111991-09-4) | |
|-----------------------------------|-----------|
| NOAEL | 379 mg/kg |

| | |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

| Nicosulfuron (111991-09-4) | |
|-----------------------------------|---|
| Zusätzliche Hinweise | : |

| | |
|-------------------|---|
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
|-------------------|---|

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| | |
|--|---|
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) | : Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

| Ikanos | |
|---|--|
| LC50 96Std. Fisch | 4.03 mg/l <i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle) |
| EC50 48 Std. Krebstier | 4.03 mg/l <i>Daphnia magna</i> (Wasserfloh) |
| EC50 72h Alge | 0.61 mg/l <i>Anabaena flos-aquae</i> (cyanobacterium) |
| LD50, Vögel | > mg/kg |
| LC50, Dermal, <i>Apis mellifera</i> (Biene) | > 20 µg/Biene |

Sonstige Angaben zur Ökotoxizität

Ikanos

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Nicosulfuron (111991-09-4) | |
|---|---|
| LC50 96Std. Fisch | 65.7 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) |
| EC50 48 Std. Krebstier | 90 mg/l |
| EC50 72h Alge | 7.8 mg/l Anabaena Flos-aquae |
| ErC50 sonstige Wasserpflanzen | 0.0017 mg/l |
| NOEC (chronisch) | 5.2 mg/l Daphnia |
| NOEC chronisch Fische | 10 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) |
| LD50, Eisenia fetida (Regenwurm) | > 1000 mg/kg |
| LD50, Dermal, Apis mellifera (Biene) | 76 µg/Biene (2 Tage) |
| EC50, Lemna gibba (Entengrütze); 7d; statisch | < 0.001 mg/l |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Nicosulfuron (111991-09-4) | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau | DT50 65d (Wasser); 7-46.3d (Boden) |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Nicosulfuron (111991-09-4) | |
|---|---------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 0.61 @ 20-21°C pH 2.3-2.4 |
| Bioakkumulationspotenzial | Keine Bioakkumulation. |

12.4. Mobilität im Boden

| Ikanos | |
|---------------------|-------------------|
| Oberflächenspannung | 37.34 mN/m @ 20°C |

| Nicosulfuron (111991-09-4) | |
|-----------------------------------|----------|
| Mobilität im Boden | Koc 20.7 |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Ikanos | |
|---|--|
| PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich | |
| vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich | |

| Komponente | |
|----------------------------|---|
| Nicosulfuron (111991-09-4) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Örtliche Vorschriften (Abfall) : Spezielle lokale Sammler/Sammelstellen können vorhanden sein.
 Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Leere Behälter nicht wiederverwenden. einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|--|---|---|--|--|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | |
| UN 3082 | UN 3082 | UN 3082 | UN 3082 | UN 3082 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Nicosulfuron) | UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Nicosulfuron) | Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Nicosulfuron) | UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Nicosulfuron) | UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Nicosulfuron) |
| Eintragung in das Beförderungspapier | | | | |
| UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Nicosulfuron), 9, III | UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Nicosulfuron), 9, III, MEERESSCHADSTOFF | UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Nicosulfuron), 9, III | UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Nicosulfuron), 9, III | UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Nicosulfuron), 9, III |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| 9 | 9 | 9 | 9 | 9 |
| | | | | |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| III | III | III | III | III |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Umweltgefährlich : Ja | Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja | Umweltgefährlich : Ja | Umweltgefährlich : Ja | Umweltgefährlich : Ja |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

- Klassifizierungscode (ADR) : M6
 Sondervorschriften (ADR) : 274, 335, 375, 601
 Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
 Freigestellte Mengen (ADR) : E1
 Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001
 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19
 Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T4

Ikanos

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|--|-------------|
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1, TP29 |
| Tankcodierung (ADR) | : LGBV |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks | : AT |
| Beförderungskategorie (ADR) | : 3 |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) | : V12 |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) | : CV13 |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) | : 90 |
| Orangefarbene Tafeln | : |



Seeschifftransport

| | |
|--|-----------------|
| Sonderbestimmung (IMDG) | : 274, 335, 969 |
| Begrenzte Mengen (IMDG) | : 5 L |
| Freigestellte Mengen (IMDG) | : E1 |
| Verpackungsanweisungen (IMDG) | : P001, LP01 |
| Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) | : PP1 |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) | : IBC03 |
| Tankanweisungen (IMDG) | : T4 |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) | : TP2, TP29 |
| EmS-Nr. (Brand) | : F-A |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) | : S-F |
| Staukategorie (IMDG) | : A |

Lufttransport

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA) | : E1 |
| PCA begrenzte Mengen (IATA) | : Y964 |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 30kgG |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA) | : 964 |
| PCA Max. Nettomenge (IATA) | : 450L |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA) | : 964 |
| CAO Max. Nettomenge (IATA) | : 450L |
| Sondervorschriften (IATA) | : A97, A158, A197 |
| ERG-Code (IATA) | : 9L |

Binnenschifftransport

| | |
|---------------------------------------|----------------------|
| Klassifizierungscode (ADN) | : M6 |
| Sondervorschriften (ADN) | : 274, 335, 375, 601 |
| Begrenzte Mengen (ADN) | : 5 L |
| Freigestellte Mengen (ADN) | : E1 |
| Beförderung zugelassen (ADN) | : T |
| Ausrüstung erforderlich (ADN) | : PP |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 0 |

Bahntransport

| | |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (RID) | : M6 |
| Sonderbestimmung (RID) | : 274, 335, 375, 601 |
| Freigestellte Mengen (RID) | : E1 |
| Verpackungsanweisungen (RID) | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Verpackung (RID) | : PP1 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) | : MP19 |
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : T4 |
| Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : TP1, TP29 |
| Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) | : LGBV |
| Beförderungskategorie (RID) | : 3 |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) | : W12 |

Ikanos

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - : CW13, CW31
Be-, Entladen und Handhabung (RID)
Expressgut (RID) : CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind
Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind
Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind
Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind
Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise: | | | |
|--------------------|--|--------------|-------------|
| Abschnitt | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
| | Ersetzt | Geändert | |
| | Überarbeitungsdatum | Geändert | |
| 3 | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | Geändert | |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: | |
|--|--|
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| EUH401 | Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. |

NUFARM SDS TEMPLATE

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

- **Handelsname:** Raikiri
- **Zulassungsnummer:** 008357-61
- **Artikelnummer:** 70035
- **Rezepturidentifikator (UFI):** CSEN-JCOW-4AOH-XD22

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Pflanzenschutzmittel, Herbizid für den professionellen Gebrauch. Eine andere Anwendung wird nicht empfohlen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- **Hersteller:**

Albaugh Europe Sàrl
World Trade Center Lausanne
Allee Gratta-Paille 2
1018 Lausanne Schweiz
Tel: +41 21 799 9130
Fax: +41 21 799 9139
Email: sds@albaugh.eu

- **Lieferant und Auskunftsggeber:**

SUMI AGRO LTD.
Niederlassung Deutschland
Bürgermeister-Neumeyr-Str.7
85391 Allershausen
Tel.: 08166-99823-00
Fax: 08166-99823-20
Email: sicherheitsdatenblatt@sumiagro.com
www.sumiagro.de

1.4 Notfalleuskunft:

Tel. : Giftinformationszentrum-Nord, Göttingen: 0551 19240 oder 0551 383180 (24 h)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

| Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie | Gefahrenhinweise |
|--------------------------------------|---|
| Skin Sens. 1 | H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen |
| Eye Dam. 1 | H318 Verursacht schwere Augenschäden |
| Repr. 2 | H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen |
| Aquatic Acute 1 | H400 Sehr giftig für Wasserorganismen |
| Aquatic Chronic 1 | H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung |

2.2 Kennzeichnungselemente

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramme: GHS05 Ätzwirkung, GHS07 Ausrufezeichen, GHS08, Gesundheitsgefahr; GHS09, Umwelt



GHS05



GHS07



GHS08



GHS09

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Mesotrione

Gefahrenhinweise:

- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
- H318 Verursacht schwere Augenschäden
- H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise:

- P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.
- P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P261: Einatmen von Dampf/Aerosol vermeid
- P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/tragen
- P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen
- P305+P351+ P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P308+P310: BEI Exposition oder falls betroffen: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen..
- P405: Unter Verschluss aufbewahren.
- P501: Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. PAMIRA zuführen.

Besondere Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

- EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.
 - SB001: Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
- Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- **PBT, vPvB:** Die Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT oder vPvB einzustufen sind

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Produktidentifikator

- **Handelsname:** Raikiri
- **Zulassungsnummer:** 008357-61

3.2 Gemische

- **Beschreibung:** Suspensionskonzentrat aus nachstehend aufgeführten Stoffen
- **Inhaltsstoffe:**

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. | EG-Nr. | Index-Nr. | Konzentration (w/w) | CLP (Verordnung 1272/2008) Einstufung |
|--|-------------|-----------|--------------|---------------------|--|
| Ethoxylierter Fettalkohol | 78330-20-8 | 616-607-4 | - | 20 - 30 % | Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 |
| Mesotrione | 104206-82-8 | 600-533-4 | 609-064-00-X | 9.4 % | Repor. 2, H361d STOT RE 2, H373 (Augen, Nervensystem) Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10) |
| n-Octanol | 111-87-5 | 203-917-6 | - | 5 - 10 % | Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412 |
| Ethoxyliertes Polyarylphenolsäure-phosphat | 90093-37-1 | 618-446-5 | - | 0 - 5 % | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 |
| Phosphorsäure 85 % | 7664-38-2 | 231-633-2 | 015-011-00-6 | 0 - 5 % | Met. Corr. 1, H290, Acute Tox. 4, H302, Skin Corr. 1B, H314, Eye Dam. 1, H318 Spez. Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1B, H314: C ≥ 25 % Skin Irrit. 2, H315: 10 % ≤ C < 25 % Eye Irrit. 2, H319: 10 % ≤ C < 25 % |
| Sonstige Inhaltsstoffe | - | - | - | bis 100 % | Nicht eingestuft |

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:** Falls nach Kontakt mit dem Produkt Beschwerden auftreten, Arzt hinzuziehen und das Produktetikett oder dieses SDB vorzeigen. Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhen lassen. Darauf achten, dass die Person nicht raucht und nichts isst. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei Verdacht auf eine Schwangerschaft oder bei bestätigter Schwangerschaft ist die jedwede Exposition gegenüber dem Produkt zu vermeiden
- **Nach Einatmen:** Die betroffene Person aus dem kontaminierten Bereich entfernen und an einen gut belüfteten Ort bringen. Halten Sie die Person warm und ruhig in einer Position, in der Sie angenehm atmen können. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
Bei Atemstillstand künstliche Beatmung vorzugsweise von Mund zu Mund durchführen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und Atemwege freihalten. Lockern Sie enge Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Hosenbund..
- **Nach Hautkontakt: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen, Produktreste** vorsichtig vom Körper entfernen und freiliegende Teile mit viel Wasser und Seife waschen und mit reichlich Wasser spülen. Bei Hautreizungen oder Hautausschlag einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.
- **Nach Augenkontakt:** Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen. Kontaktlinsen so schnell wie möglich entfernen. Arzt bzw. Augenarzt aufsuchen. Der Arbeitsplatz muss mit einer Notfall-Augenspülung ausgestattet sein.
- **Nach Verschlucken:** Mund mit Wasser gründlich ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt oder GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. Sofort ärztlichen Rat einholen und dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen..
Bewusstlosen niemals etwas oral verabreichen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Nach Einatmen:

Leichte Nasenreizung und Ausfluss möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Hautkontakt:

Reizung und Rötung möglich. Kann nach wiederholtem Kontakt eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Nach Augenkontakt:

Verursacht schwerwiegende Augenreizungen und Rötungen. Potenziell irreversible Augenschäden können auftreten.

Nach Verschlucken:

Milde gastrointestinale Wirkungen möglich. Keine verzögerten Auswirkungen zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine Notwendigkeit, spezielle Mittel / Arzneimittel für die sofortige Behandlung am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie nach Möglichkeit eine Augendusche zur Verfügung.

Hinweise für den Arzt:

Kein spezifisches Antidot bekannt. Das Produkt steht im Verdacht, das ungeborene Kind zu schädigen. Symptomatisch behandeln (Dekontamination, Vitalfunktionen). Rufen Sie sofort ein Giftinformationszentrum an, um sich beraten zu lassen. Im Falle einer Einnahme kann eine Magenspülung erforderlich sein (bei richtiger Kehlkopfkontrolle). Vor einer Magenspülung muss das Risiko einer Lungenaspiration gegen die Gefahr der Giftigkeit abgewogen werden. Melden Sie

Sumi Agro LTD, Nied. Deutschland alle ungewöhnlichen Symptome, die nach der Exposition auf irgendeinem Weg auftreten.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- **Geeignete Löschmittel:** Kohlendioxid, Wassersprühnebel, alkoholresistenter Schaum, Trockenlöschmittel für kleine Brände, alkoholresistenter Schaum oder Wassersprühnebel für große Brände.
- **Ungeeignete Löschmittel:** Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Im Brandfall können und korrosive und giftige Dämpfe wie (Stickoxide [NO_x], Kohlenoxide [CO_x], Schwefeloxide (SO_x) und weitere Oxide sowie ätzende Verbindungen wie Blausäure (HCN) entstehen. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Brandgase nicht einatmen, Personen in Sicherheit bringen.

Verwenden Sie zur Brandbekämpfung keinen direkten Wasserstrahl, sondern geeignete Löschschäume. Verwenden Sie bei kleinen Bränden Schaum-, Pulver- oder Kohlendioxid-Feuerlöscher

Unbeschädigte Behälter aus der Brandzone entfernen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Material ist sehr giftig für Wasserorganismen und hat längerfristigen Auswirkungen. Löschwasser auffangen, falls erforderlich mit Sand oder Erde eindämmen. Darauf achten, dass keine Verschmutzungen in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen. Brandrückstände und Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Bei Verdacht auf eine Schwangerschaft oder bei bestätigter Schwangerschaft ist die jedwede Exposition gegenüber dem Produkt zu vermeiden.

Schutzausrüstung: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Tragen Sie vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung, um den Kontakt mit Augen und Haut zu verhindern. Bei erhöhter Expositionsgefahr kann ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) erforderlich sein.

Notfallmaßnahmen: Notdienste anrufen, falls die Freisetzung nicht sofort unter Kontrolle zu bringen ist. Bei lokaler, sofort kontrollierbarer Freisetzung für ausreichend Lüftung sorgen und die Leckage am Ausgangspunkt bekämpfen.

Wenn für die Beseitigung des verschütteten Materials Spezialkleidung erforderlich ist, beachten Sie bitte die Informationen in Abschnitt 8

6.1.2 Einsatzkräfte

Feuerwehr:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit Vollmaske im Überdruckmodus
Schutzkleidung gemäß EN 469.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist sehr giftig für Wasserlebewesen mit langfristiger Wirkung. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Leckage an der Quelle bekämpfen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen, damit sie sich nicht ausbreitet und den Boden verunreinigt oder in Abwasserkanäle oder Gewässer gelangt. Lokales Wasserversorgungsunternehmen informieren, falls freigesetzte Substanzen in die Kanalisation gelangen, und das Umweltbundesamt, falls sie in Oberflächen- oder Grundwasser gelangen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Für die Rückhaltung:

Tragen Sie vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung, um den Kontakt mit Augen und Haut zu verhindern. Ein in sich geschlossenes Atemschutzgerät (SCBA) kann erforderlich sein, wenn ein erhöhtes Expositionsrisiko besteht. Ausgelaufenes Material mit Erde, Sand oder flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln und zur sachgemäß entsorgen.

Zur Reinigung

Unfallbereich mit Wasser und Reinigungsmittel säubern. Reinigungsflüssigkeit ebenfalls mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln. Behälter versiegeln und der Entsorgung zuführen.

Weitere Angaben:

Freigesetzte Substanzen sofort beseitigen und in geeigneten Abfallbehältern sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Bei Verdacht auf eine Schwangerschaft oder bei bestätigter Schwangerschaft ist die jedwede Exposition gegenüber dem Produkt zu vermeiden.

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

- **Allgemeine Hinweise zu Vorsichts- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:** Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden. Während der Anwendung nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Vor Betreten von Räume in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung ablegen. Schutzkleidung nach dem Gebrauch sorgfältig waschen, insbesondere das Innere der Handschuhe. Nach Möglichkeit eine Augenspülmöglichkeiten zur Verfügung stellen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung

- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:** LGK12 (Lagerklasse nach TRGS 510). Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel in Verbraucherpackungen werden nicht in Wassergefährdungsklassen

eingeteilt und auch nicht entsprechend gekennzeichnet. Sie dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer gelangen. Sie werden somit hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

Das Gemisch ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil. Im Originalbehälter an einem trockenen, kühlen, sicheren, gut belüfteten Ort aufbewahren, vor UV-Einstrahlung schützen.. In einem verschlossenen, geeigneten Raum lagern. Von Zündquellen fernhalten.

- **Zusammenlagerungshinweise:** Getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern.
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Unzugänglich für Kinder und unbefugten Mitarbeitern aufbewahren. Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Das Produkt ist für den professionelle Anwender gemäß den Angaben auf dem Produktetikett vorgesehen. Jede andere Anwendung ist gefährlich.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7

8.1 Zu überwachende Parameter

- Für die Formulierung sind keine Daten verfügbar.
- Vorhandene Arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten der Einzelkomponenten:

| Komponente CAS-Nr. | Arbeitsplatzgrenzwert | | | | | Referenz |
|---|---------------------------|---------------------------|----------------------|----------------------|------------------------|----------|
| | 8h - TWA | | kurzzeitig | | Land | |
| | mg/m ³ | Ppm | mg/m ³ | Ppm | | |
| n-Octanol 111-87-5 | Artikel 54 ⁽¹⁾ | Artikel 10 ⁽¹⁾ | 54 ⁽¹⁾⁽³⁾ | 10 ⁽¹⁾⁽³⁾ | Deutschland (AGS) | Gestis |
| | Artikel 54 ⁽¹⁾ | Artikel 10 ⁽¹⁾ | 54 ⁽¹⁾⁽³⁾ | 10 ⁽¹⁾⁽³⁾ | Deutschland (DFG) | |
| | 2 ⁽²⁾ | | 4 ⁽²⁾⁽³⁾ | 4 ⁽²⁾⁽³⁾ | Deutschland (AGS) | |
| | 2 ⁽²⁾ | | | | Deutschland (DFG) | |
| Propylenglykol (Gesamtdampf und Partikel) 57-55-6 | 470 | 150 | | | Irland | Gestis |
| | 474 | 150 | – | – | Vereinigtes Königreich | |
| Propylenglykol (Feinstaub) 57-55-6 | 10 | | – | – | Irland | Gestis |
| | 7 | | – | – | Lettland | |
| | 100 | | – | – | Polen | |

Deutschland (AGS) (1) inhalierbare Fraktion und Dampf (2) inhalierbares Aerosol (3) 15 Minuten Durchschnittswert
 Deutschland (DFG) (1) inhalierbare Fraktion und Dampf (2) inhalierbare Fraktion (3) 15 Minuten Durchschnittswert

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Es müssen Steuerungseinrichtungen und geeignete Arbeitsweisen verwendet werden, um eine Gefährdung der Beschäftigten bzw. der Umwelt in den Bereichen zu vermeiden oder zu reduzieren, in denen das Mittel gehandhabt, transportiert, verladen, gelagert oder verwendet wird. Diese Maßnahmen müssen dem Ausmaß des tatsächlichen Risikos entsprechen.

Geeignetes lokales Absaugsystem vorsehen. Falls vorhanden, spezielle Transfersysteme verwenden. Möglichkeit zum Augenwaschen vorsehen.

- **Persönliche Schutzausrüstung:**

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Aerosole nicht einatmen. Vor Betreten von Räume in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung ablegen.

Applikationsschutz: Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind nach Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.

Atemschutz: Bei empfehlungsgemäßer Anwendung keine besonderen Anforderungen Wenn eine Risikobeurteilung zeigt, dass die Steuerungseinrichtungen keinen ausreichenden Atemschutz gegen Spritzpartikel bieten, partikelfiltrierende Halbmaske (EN 149) oder an einen Partikelfilter angeschlossene Halbmaske (EN 140 + 143) tragen.
Empfohlen: Kombi-Filtergerät (DIN EN 14387). Filtertyp A-P2.

Handschutz: Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374 Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Tests mit Pestiziden haben ergeben, dass mind. 0,5 mm dicke, 300 mm lange Nitrilkautschukhandschuhe am besten geeignet sind.

Augenschutz: Vollschutz-Schutzbrille [EN 166 "Persönlicher Augenschutz Technische Daten "]. Stellen Sie sicher, dass sich in der Nähe effiziente Augenduschen und Notduschen befinden.

Körperschutz: Bei hohem Berührungsrisiko geeignete Schutzanzüge tragen (ISO 13982-1, Typ 5, EN 13034, Typ 6). Kontaminierte Kleidung entfernen und vor erneutem Gebrauch waschen. Stellen Sie sicher, dass sich in der Nähe effiziente Notfall-Augenduschen und -Duschen befinden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

- **Aggregatzustand:** Flüssig
- **Farbe:** dunkel, cremefarben
- **Geruch:** ähnlich wie Octanol, Geruchsschwelle nicht bestimmt
- **pH-Wert:** 2,45 unverdünnte Formulierung, 3,1 (1% Verdünnung in Wasser, CIPAC MT 75.3)

Zustandsänderung:

- **Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :** Keine Daten verfügbar, das Produkt muss vor Frost geschützt werden
- **Siedepunkt bzw. Siedebeginn/Siedebereich:** >100°C

- **Flammpunkt (Formulierung):** > 100 °C (EWG A9)
- **Entzündbarkeit:** > 400 °C (EWG A15)
- **Untere und obere Explosionsgrenze:** Nicht explosionsgefährdet
- **Zersetzungstemperatur:** Keine Informationen verfügbar
- **Viskosität (20°C/40°C):** 64 to 358 mPa·s [20°C]
- **Kinematische Viskosität (20°C/40°C):** 16544 mm²/s (20°C, 0,10 s⁻¹, OECD 114)
22011 mm²/s (40°C, 0,10 s⁻¹, OECD 114)
- **Dichte bei 20°C:** ca. 1,07 g/cm³ (20°C, EWG A3)
- **Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:** vollständig dispergierbar (20°C)

Weitere Angaben

- **Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (log-Wert):** keine Informationen verfügbar
Mesotrione: pH 5,5, log k_{ow} = 0,11
n-Octanol: pH 5,5, log k_{ow} = 3,5
- **Dampfdruck:** für die Formulierung keine Daten verfügbar.
- **Relative Dampfdichte:** Keine Informationen verfügbar
- **Partikeleigenschaften:** Keine Informationen verfügbar
- **Oxidierende Eigenschaften:** Keine Informationen verfügbar

9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren Angaben verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität:

- Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen stabil.
- **Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:** Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Nicht Überhitzen zur Vermeidung thermischer Zersetzung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Kontakt mit starken Säuren/Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Nicht in der Nähe von Zündquellen und im direkten Sonnenlicht lagern (siehe auch Abschnitt 7).

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Kontakt mit starken Säuren/Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung bekannt. Bei Verbrennung und thermischer Zersetzung ist die Entstehung reizender und toxischer Verbindungen möglich wie giftige (Stickoxide [NO_x] und Kohlenoxide [CO_x], Schwefeloxide [SO_x], Blausäure [HCN] und Fluorwasserstoff [HF] (siehe auch Kapitel 5).

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität:

- **Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:** Oral LD50: : > 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
Dermal LD50: > 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 402)
Inhalativ LC50/4h: > 5,0 mg /L (Ratte) (OECD 403)

Ätz / Reizwirkung auf die Haut:

Formulierung: nicht hautreizend (Kaninchen OECD 404).

Mischkomponenten:

Ethoxyliertes Polyarylphenolsäure- phosphat: Hautreizung 2, H315 Verursacht Hautreizungen
Phosphorsäure: Hautätzend 1B, H314 Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

Schwere Augenschädigung / reizung: schwer augenschädigend, Kategorie 1 (Kaninchen, OECD 405. H318: Verursacht schwere Augenschäden. Relevante Mischkomponente: n-Octanol, Ethoxyliertes Polyarylphenolsäure- phosphat, Phosphorsäure.

Reizung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut: Hautsensibilisierend, Kategorie 1 (Maus, OECD 429). H317: Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Informationen als nicht-mutagen eingestuft. (OECD 474)

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Informationen als nicht-karzinogen eingestuft. (OECD 453)

Reproduktionstoxizität: reprotoxisch Kategorie 2, auf der Grundlage von Informationen über die Gemischkomponente Mesotrione, (OECD 421). H361d: Steht im Verdacht, das ungeborene Kind zu schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Informationen zum Gemisch als nicht-gefährlich eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Formulierung: Aufgrund der verfügbaren Informationen zum Gemisch als nicht-gefährlich eingestuft.

Mischkomponente Mesotrione: STOT RE 2, H373 Kann Organschäden (Auge; Nervensystem) durch längere oder wiederholte Exposition verursachen

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht als aspirationsgefährlich eingestuft...

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Angaben zu sonstigen Gefahren bekannt

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität:**

- Akute**

| | |
|---|----------------------|
| EC ₅₀ (48 h) aquatische Invertebraten (Daphnia magna): | 57,9 mg/L (OECD 202) |
| LC ₅₀ (96 h) Fisch, (Onorhynchus mykiss): | 92,9 mg/L (OECD 203) |
| ErC ₅₀ (72 h) Alge (Pseudokirchneriella subcapitata): | 101 mg/L |
| ErC ₅₀ (7d) Wasserlinse (Lemna gibba) : | 0,336 mg/L |

- Land- vertebraten/arthropoden Toxizität:**

- Akute**

| | |
|--|--------------------|
| LD ₅₀ Vögel Wachtel (Colinus virginianus): (basierend auf Daten des Wirkstoffs Mesotrione) | 2.000 mg/kg |
| LD ₅₀ Oral (48h) Honigbiene (Apis mellifera): | >163,3 µg ai/Biene |
| LC ₅₀ Kontakt (48h) Honigbiene (Apis mellifera): | >72,7 µg ai/Biene |

- Chronisch Toxizität**

Formulierung: keine Informationen verfügbar

Mischkomponenten:

| | |
|---|---------------------|
| Mesotrione: NOEC Fisch, (Pimephales pomelas, 36d): | 12,5 mg/l (OECD 1) |
| NOEC aquatische Invertebraten, Daphnia magna (21d) | 180 mg/l (OECD 211) |
| NOEL Vögel (Anas platyrhynchos) | 120 mg/l |
| n-Octanol: NOEC Fisch, (Pimephales pomelas, 7d): | 15 mg/l (OECD 1) |
| NOEC aquatische Invertebraten, Daphnia magna (21d) | 1,0 mg/l (OECD 211) |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Formulierung: bezogen auf Daten der Wirkstoffs (Mesotrione): Mäßig bis nicht persistent, nicht leicht biologisch abbaubar.

Abiotischer Abbau Mesotrione: pH 5, 7 und 9 stabil; >30 Tage; n-Octanol: Fehlen jedweder funktioneller Gruppen, die unter relevanten Bedingungen für Hydrolyse anfällig sind.

Physikalischer und photochemischer Abbau: Mesotrione: DT₅₀ > 50 Tage, n-Octanol: Halbwertszeit von 26,7 h für den photochemischen Abbau durch Hydroxylradikale in der Luft. Octan-1-ol enthält keine Chromophore, die sichtbare oder UV-Strahlung absorbieren würden, so dass die direkte Photolyse wahrscheinlich nicht signifikant ist.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: bezogen auf Daten der Mischkomponente (n-Octanol):

Biokonzentrationsfaktor (BCF) = 9,1 l/kg, geringes Bioakkumulationspotential

12.4 Mobilität im Boden: bezogen auf Daten des Wirkstoffs (Meotrione): beweglich in Böden

Eigenschaften von Mischkomponenten:

| Eigenschaften | Mesotrione | n-Octanol |
|------------------------|--------------------|-----------|
| Oberflächenspannung: | 61,5 mN/m | 19,8 mN/m |
| Adsorption/Desorption: | Kfoc = 14-354 ml/g | - |

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- **PBT:** Nicht anwendbar.
- **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Weitere schädliche Wirkungen sind nicht bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Entsorgungsmethoden:

Die Abfallerzeugung sollte möglichst vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen und etwaiger Nebenprodukte muss immer in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz und zur Abfallentsorgung und den Anforderungen der jeweiligen örtlichen Behörden erfolgen. Entsorgen Sie überschüssige und nicht recycelbare Produkte über ein autorisiertes Entsorgungsunternehmen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- **ADR / RID / ADN / IMDG-Code / IATA-DGR:** UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S. (Mesotrione)

Seeschifftransport (IMDG)

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S. (Mesotrione)

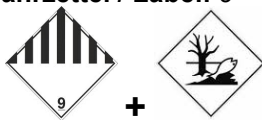
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S. (Mesotrione)

14.3 Transportgefahrenklassen: bezogen auf den Wirkstoff Mesotrione

Landtransporte (ADR / RID)

- **Klasse:** 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
- **Klassifizierungscode:** M7 (Mesotrione)
- **Gefahrnummer (Kemlerzahl):** 90
- **Tunnelbeschränkung:** Durchfahrt durch alle Tunnel gestattet
- **Sondervorschriften:** keine bekannt
- **Limited Quantity** keine Limitierung
- **Gefahrzettel / Label:** 9 + (Fisch/Baum)



Seeschifftransport (IMDG)

- **Klasse(n)** : 9
- **EmS-Nr.** : F-A / S-F
- **Sondervorschriften** : keine bekannt
- **Limited Quantity LQ**: keine Limitierung
- **Gefahrzettel** : 9 / N

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

- **Klasse(n)** : 9
- **Sondervorschriften** : keine bekannt
- **Limited Quantity LQ**: keine Limitierung
- **Gefahrzettel** : 9 / N:

14.4 Verpackungsgruppe

- **ADR / RID / ADN / IMDG-Code / IATA-DGR**: III (geringe Gefährlichkeit)

14.5 Umweltgefahren

- **Umweltgefährdend / Meeresschadstoff / Marine Pollutant:**
Umweltgefährdend: ja, Meeresschadstoff: ja
Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: Mesotrione
- **Besondere Kennzeichnung (ADR, IATA):** Symbol (Fisch und Baum)



Hinweis: Wenn diese Waren in Behälter von maximal 5 Liter transportiert werden (UN3082), unterliegen sie nicht den Hauptanforderungen der Transportvorschriften aufgrund Sondervorschrift 375 der Gefahrstoffverordnung ADR 2015 für den Straßentransport, Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG-Codes 37-14 für den Seetransport und Sondervorschrift A197 der IATA-Bestimmungen (56. Auflage) für den Lufttransport.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Anwenders: Transport immer in geschlossenen Behältern, die aufrecht und sicher stehen. Sicherstellen, dass die Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was sie im was im Falle eines Unfalls oder Verschüttens zu tun ist.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: IBC-Code: IBC03

Transport/weitere Angaben

UN "Model Regulation": UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(Mesotrione) 9 III

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Rechtsvorschriften:

VERORDNUNG (EU) Nr.: 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, einschließlich Ergänzungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

RICHTLINIE 1999/45/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

Gesetzesdekret 81/2008 und nachfolgende Änderungen

Gesetzesdekret 152/2006 und nachfolgende Änderungen

Nationale Rechtsvorschriften:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG). 16. September 1980 (in der jeweils gültigen Fassung).

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern.

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999.

Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel werden hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist nicht erforderlich und wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Es liegt in jedem Fall in der Verantwortung des Anwenders, die Anwendbarkeit der Informationen oder die Eignung eines Produkts für seinen konkreten Einsatzzweck zu bestimmen.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Entwicklung und Registrierung

- **Ansprechpartner:**
SUMI AGRO LTD.
Niederlassung Deutschland
Bürgermeister-Neumeyr-Str.7
85391 Allershausen
Tel.: 08166-99823-00
Fax: 08166-99823-20
sicherheitsdatenblatt@sumiagro.com
www.sumiagro.de

Relevante H-Erklärungen und Sicherheitshinweise, die nicht vollständig unter den Abschnitten 2 bis 15 ausgeschrieben sind:

- H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
- H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318: Verursacht schwere Augenschäden.
- H319: Verursacht schwere Augenreizungen.
- H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
- H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H412: Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.8u

Datum der Vorgängerversion: Vers. 4, 29.04.2022.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

EC50: Effective Concentration 50

IC50: Inhibitor Concentration 50

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

RID: Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

VwVwS.: Text of Administrative Regulation on the Classification of Substances hazardous to waters into Water Hazard Classes (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)

CLP: Classification, Labelling and Packaging

CSR: Chemical Safety Report

ICAO: International Civil Aviation Organization

NOEL: No Observed Effect Level

DNEL: Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimum Effect Level

Codice IMDG: International Maritime Dangerous Goods code

STEL: Short term exposure limit

TLV: Threshold limit value

TWA: Time Weighted Average

UE: European Union

N.D.: No data available.

N.A.: Not applicable